



Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 Betreiber von NÖ Horten, die in der Folge Einrichtungen genannt werden, wenn diese „Unterstützung für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und der NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-2, eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind den Betreibern einer Einrichtung vom Land Niederösterreich und derjenigen Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort der Einrichtung liegt, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, die Förderungsmittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden, angemessene Betreuungsbeiträge einzuheben und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in den Randzeiten) zu achten.

Der Betrieb der Einrichtung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1 Vom Land Niederösterreich erhalten die Betreiber einer Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Hortgruppe
 - eine pauschale Personalkostenförderung, die rund 7.473,- pro Jahr beträgt. Je Betreuungsstunde werden € 5,66 gefördert.
 - Die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden dabei berücksichtigt. Die genannte Fördersumme wird gewährt, wenn die Einrichtung 1.320 Stunden im Jahr (30 Wochenstunden während 44 Wochen pro Jahr) geöffnet hat. Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenanzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung aliquot.
 - Eine Integrationsgruppe, in der gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der NÖ Hortverordnung auch Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen betreut werden, kann zusätzliche Fördermittel erhalten.
- 2.2 Von der Standortgemeinde erhalten die Betreiber der Einrichtung bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jede bewilligte Gruppe
 - eine pauschale Personalkostenförderung im Ausmaß von 50 Prozent der gewährten Landesförderung. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf rund € 3.735,- pro Jahr. Je Betreuungsstunden werden € 2,83 gefördert.

- Darüber hinaus gewährt die Standortgemeinde eine Infrastrukturkostenpauschale in Höhe von bis zu € 7.875,- pro Gruppe und Jahr, sofern die Räumlichkeiten nicht durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Betreiber nach Ende seines Betriebsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegt und es zu keiner Überförderung kommt. Gefördert werden max. die nicht gedeckten Kosten.
- Es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, um von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einheben zu können.
- Privatrechtliche Beziehungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. und den Trägern bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1** Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber der Einrichtung. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung erhältlich bzw. unter www.noe.gv.at abrufbar.
- 3.2** Bei Antragstellung von Einrichtungen, die nach dem 1. Jänner 2014 bewilligt wurden, ist dem Amt der NÖ Landesregierung eine positive Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde vorzulegen.
- 3.3** Die Zuschüsse werden halbjährlich auf ein vom Betreiber der Einrichtung bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.4** Eine Förderung kann für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.
- 3.5** Die Gemeindegzuschüsse werden direkt durch den Betreiber der Einrichtung mit der Standortgemeinde verrechnet, wobei die Höhe der pauschalierten Personalkostenförderung durch das Land NÖ ermittelt und bekannt gegeben wird.

Kontrolle und Rückerstattung

- 4.1** Die Betreiber der Einrichtung haben Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese auf Verlangen dem Amt der NÖ Landesregierung vorzulegen.
- 4.2** Die Betreiber der Einrichtung sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, schriftlich anzuzeigen.
- 4.3** Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung, vom Betreiber der Einrichtung unverzüglich rückzuerstatten.

Datenverarbeitung

- 5.1** Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Horte sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, Öffnungszeiten, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Trägerförderung für NÖ Horte
- 5.2** Zum Zweck der Berechnung und Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Horte der Standortgemeinde wird die Bewilligung der Trägerförderung durch das Land NÖ an die Standortgemeinde übermittelt.
- 5.3** Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 5.4** Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 5.5** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 5.6** Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 5.7** Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 5.8** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-